

Statuten des Vereines zur Selbstverteidigung „KRAV MAGA GRAZ – Verein für Selbstverteidigung“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „KRAV MAGA Graz – Verein für Selbstverteidigung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Graz und Umgebung.
- (3) Die Errichtung von Sektionen, Filialen, Zweigstellen oder Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt durch alle hierzu geeignet erscheinenden Maßnahmen, die körperliche und geistige Ausbildung und Ertüchtigung im Bereich des Kampfsports und der Selbstverteidigung zu pflegen, sowie die Gemeinschaftspflege der Mitglieder des Vereins in der Freizeit zu fördern.
- (2) Der Verein sieht seine Aufgabe vor allem auch darin, den Mitgliedern ein vernünftiges Leitbild aus sportlichen Wertvorstellungen und gesellschaftlichem Anliegen, wie Zivilcourage, etc. zu vermitteln.
- (3) Der Verein möchte außerdem Soziale Einrichtungen, wie Frauenhäuser, Jugendeinrichtungen, etc. dabei unterstützen kostengünstig Programme für deren Klienten oder Mitarbeiter im Bereich der Selbstverteidigung und Steigerung des Selbstbewusstseins in Form von Seminaren und Kursen anzubieten.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Regelmäßiges Selbstverteidigungs- und Fitnesstraining
 - b. Aus- und Weiterbildung der Trainer
 - c. Abhaltung von nationalen Lehrgängen
 - d. Abhaltung von Schulungskursen, Seminaren und Trainingslagern
 - e. Vermittlung von Krav Maga als Fitnesssport, Selbstverteidigung und Persönlichkeitsbildung, um durch Schulung und Förderung von Geist und Körper das nötige Selbstvertrauen zu entwickeln, um Gewalt vermeiden zu lernen
 - f. Durch Abhalten des Trainings durch eigene Trainer, aber auch Trainer aus verschiedenen anderen Vereinen die Zusammenarbeit unter den Vereinen zu fördern und damit mehr Gemeinsamkeit, Erfahrung, Informationsaustausch und Qualität zu erreichen
 - g. Durch gezieltes Training das Bewegungsdefizit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen auszugleichen
 - h. Betreuung und Förderung seiner Mitglieder nach den Gesichtspunkten einer modernen Leibeserziehung in den Bereichen des Breiten- aber auch des Spitzensportes
 - i. Abhaltung von Vereinsversammlungen und Vereinstreffen zum gemeinsamen Austausch von Erfahrungen und Eindrücken, zur qualitativen Verbesserung des Trainingsangebots
 - j. Teilnahme an Förderung und Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - k. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten, sowie Verleih von Ausrüstungsgegenständen und Sportgeräten
 - l. Versammlungen und Besprechungen
 - m. Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 - n. Betreiben eines Internet Auftritts

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträgen aus den in §3, Absatz 1 angeführten, ideellen Mitteln
 - c. Werbung aller Art
 - d. Zinserträge
 - e. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf der Dauer, für den ein Mitgliedsbeitrag geleistet wurde. Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch die Zahlung eines weiteren Mitgliedsbeitrages um ein, drei, sechs oder zwölf Monate verlängert werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Monat.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§7 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung, ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Wenn auch dieses verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
- (2) Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (3) Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (4) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (5) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat das Recht andere wählbare Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung, von Kassier oder Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei (2) von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, muss die Beschlussfassung einstimmig erfolgen.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung, ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Ist auch dieses verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann zugleich eine Doppelfunktion im Vorstand innehaben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Trainer werden vom Vorstand bestimmt und sind diesem für ihre Tätigkeit verantwortlich.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Erstellung des Rechnungsabschlusses.
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung.
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (9) Aufnahme und Kündigen von Angestellten des Vereines.

§12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegen die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann zu unterfertigen.

§13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Rücktritt.
- (4) Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt ist erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§14 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen, wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§15 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat die Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung

§16 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.